

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8424 –**

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rechnungshof der Europäischen Union hat die Zusammenarbeit mit Deutschland bei der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug kritisiert. So verweigerte das Bundesministerium der Finanzen mit Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage einen Prüfauftrag des Europäischen Rechnungshofes. Von 6 929 an deutsche Finanzbehörden ergangenen Auskunftersuchen seien 46,1 Prozent verspätet beantwortet worden. Außerdem kritisiert der Rechnungshof, dass in Deutschland die Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros auf drei Stellen des Bundeszentralamtes für Steuern aufgeteilt und die übrigen Mitgliedstaaten nicht darüber informiert wurden, wer das Vermittlungsbüro leite.

1. Wie haben sich in den letzten fünf Jahren nach Ansicht der Bundesregierung die jährlichen Einnahmeverluste aufgrund von Umsatzsteuerbetrug verändert?

Die Bundesregierung führt zur Höhe des Umsatzsteuerbetrugs keine eigenen Schätzungen durch. Vom ifo-Institut wird für den Zeitraum 2003 bis 2007 ein jährliches Volumen in einer Größenordnung von 14 (2007) bis 18,5 Mrd. Euro (2005) angegeben.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode ergriffen, um den Umsatzsteuerbetrug zu unterbinden?

Im Bereich der Gesetzgebung wurde im Jahressteuergesetz 2007 die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung eingeführt (seit 1. Januar 2007).

Neben den laufenden Arbeiten zur Gesetzgebung auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft erarbeitet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit

den Ländern im nationalen Rahmen weitere Verbesserungen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Maßnahmen zur frühzeitigen Aufdeckung von Scheinunternehmen
 - ein bundesweiter Informationsaustausch über Personen, bei denen die steuerliche Anmeldung versagt wurde und
 - der bundesweite Einsatz von Checklisten zur Überprüfung der Fragebögen zur steuerlichen Erfassung, mit Hilfe derer steuerliche Registrierungen ausschließlich für betrügerische Zwecke verhindert werden sollen bzw. im Rahmen der steuerlichen Anmeldung im Einzelfall weitere Feststellungen über die Zuverlässigkeit der Unternehmer veranlasst werden, wurden eingeführt. Fälle, bei denen die umsatzsteuerliche Anmeldung abgelehnt wurde, sind in die Datenbank ZAUBER (bundeseinheitliche Datenbank zur Speicherung von Umsatzsteuerbetrugsfällen) einzustellen. Damit wird verhindert, dass Personen, denen die steuerliche Anmeldung in einem Land verwehrt wurde, durch Ausnutzung der föderalen Struktur diese in einem anderen Land nochmals beantragen und gegebenenfalls auch erhalten.
- Effizientere Ausgestaltung des Verfahrens zur Bearbeitung von innerstaatlichen Auskunftersuchen zum Vorsteuerabzug (Vordruck USt 1 KM) – grundsätzliche Übersendung von Auskunftersuchen und Rückantworten auf elektronischem Weg; Beantwortung der Ersuchen in einer Frist von 2 Wochen.
- Länderübergreifende Online-Datenabfrage

Seit dem 1. Januar 2005 steht bundesweit das Verfahren LUNA (Länderumfassende Namensabfrage) zur Verfügung. Möglich ist damit ein bundesweiter Online-Zugriff auf die Daten des Grundinformationsdienstes. Eine Erweiterung des Verfahrens auf die Daten des Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens einschließlich der darin enthaltenen Daten des innergemeinschaftlichen Handels (Erwerbe und Lieferungen) ist in Vorbereitung. Aufgenommen wurden die Arbeiten zur Ausdehnung des Verfahrens auf die Daten des Jahresfestsetzungsverfahrens.
- Einsatz eines bundeseinheitlichen EDV-Risikomanagementsystems

Die drei Pilotländer Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben hierfür Komponenten entwickelt, die konzeptionell, fachlich und technisch unterschiedlich sind. Während in Bayern ein regelbasiertes Entscheidungssystem zum Einsatz kommt, erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern eine Risikoanalyse und Mustererkennung mit Hilfe neuronaler Netze (bezeichnet die Art der Informationsverarbeitung anhand von Lernprozessen) zur Aufdeckung allgemeiner Betrugsfälle. In Nordrhein-Westfalen ist das Verfahren ähnlich konzipiert wie in Mecklenburg-Vorpommern, allerdings mit dem Schwerpunkt der Aufdeckung von so genannten Umsatzsteuer-Karussellen. Die drei Verfahren verfolgen unterschiedliche Ansätze bzw. Strategien und ergänzen sich sinnvoll. Die Steuerungsgruppe IT (Vorhaben KONSENS) hat deshalb beschlossen, ein bundeseinheitliches Umsatzsteuer-Risikomanagement-System auf Grundlage dieser drei Pilotverfahren zu realisieren.
- Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Prüfungskonzepts für die Steuerfahndung in Karussell- bzw. Kettenbetrugsfällen,
- engere Zusammenarbeit der Prüfungsdienste,
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll,

- Prüfung eines Abgleichs der Daten aus den Zusammenfassenden Meldungen mit den Umsatzsteuervoranmeldungen,
- Erstellung eines Konzeptes für die Einrichtung des Online-Zugriffs der Finanzämter auf Ein- und Ausfuhrdaten der Zollverwaltung (ATLAS).

3. Hält die Bundesregierung in Anbetracht des Ausmaßes des durch den Umsatzsteuerbetrug verursachten Schadens ihre Verweigerung einer Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof für sinnvoll, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Es ist allgemein anerkannt, dass die Bundesregierung nachdrücklich engagiert ist, die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs noch weiter zu verbessern. Sie ist dabei interessiert, auch zielführende Anregungen von anderen Stellen zu erhalten. Die Bundesregierung legt jedoch Wert darauf, dass hinsichtlich der Ausübung von Prüfungsbefugnissen die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Im Fall des Europäischen Rechnungshofs erstreckt sich dessen Prüfauftrag nicht auf die Verwaltung der Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten. Mangels eines solchen Prüfungsrechts wurde dem Europäischen Rechnungshof deshalb nicht die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Prüfungen in Deutschland vorzunehmen.

4. Ist das Verhalten der Bundesregierung im Bereich der internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug vorbildhaft, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Das Verhalten der Bundesregierung im Bereich der internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug ist untadelig. Deutschland zählt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu den engagiertesten Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung legt dabei auch Wert darauf, dass Maßnahmen sich im Bereich des rechtlich Zulässigen bewegen.

5. Welche Verbesserungsmöglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs gibt es aus Sicht der Bundesregierung, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung?

Im Bereich der Umsatzsteuer hat die Europäische Kommission am 17. März 2008 konkrete Rechtsetzungsvorschläge für konventionelle Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung vorgelegt. Hierzu war sie vom ECOFIN-Rat (Rat „Wirtschaft und Finanzen“) bereits im Juni 2007 unter der deutschen Ratspräsidentschaft beauftragt worden. Die Maßnahmen betreffen im Einzelnen insbesondere:

- Monatliche statt bisher quartalsweise Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen in der Zusammenfassenden Meldung,
- Verkürzung der Übermittlung von Daten aus den Zusammenfassenden Meldungen an die anderen Mitgliedstaaten von bisher drei auf einen Monat,
- Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen,
- Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung aktiv in der Kommissions-Arbeitsgruppe „Anti-Tax-Fraud-Strategy“ für die Entwicklung weiterer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Die Arbeiten der Gruppe sind noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Ertragsteuern ist die Bundesregierung zudem bemüht, die Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten durch eine inhaltliche Verbesserung der Amtshilferichtlinie zu ermöglichen. Die Arbeiten zur Änderung der Amtshilferichtlinie, die grundsätzlich einen breiteren Ansatz verfolgt, finden auf Arbeitsebene der Europäischen Kommission statt und sind derzeit noch unkonkret.

Die Bundesregierung wirkt außerdem in Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission an einer Weiterentwicklung der Zinsrichtlinie mit. Dabei werden Änderungen der Zinsrichtlinie zur Klarstellung des Regelungsgehalts und zum Schließen planwidriger Lücken angestrebt. Auf dem ECOFIN-Rat Anfang März 2008 forderte der Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück (unterstützt von vielen anderen Mitgliedstaaten) die Europäische Kommission auf, die Arbeiten hinsichtlich der Überprüfung der Anwendung der Zinsrichtlinie zu beschleunigen und dem ECOFIN-Rat im Mai 2008 mündlich Bericht zu erstatten sowie entsprechende Änderungen der Zinsrichtlinie zügig vorzubereiten.

6. Auf welche Weise plant die Bundesregierung den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen, nachdem das so genannte Reverse-Charge-Verfahren auf europäischer Ebene abgelehnt wurde?

Derzeit steht auf der EU-Ebene eine Entscheidung über ein Pilotprojekt „Reverse-Charge-Verfahren“ noch an. In ihrer Mitteilung vom 22. Februar 2008 hat sich auch die Europäische Kommission für ein Pilotprojekt in einem Mitgliedstaat ausgesprochen. Österreich ist an der Durchführung dieses Pilotprojekts interessiert. Die Diskussion der Kommissionsmitteilung durch die Mitgliedstaaten ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Blick darauf, dass eine Einführung des Verfahrens zeitnah in Deutschland nicht erfolgen kann, prüft die Bundesregierung zurzeit, ob zusätzlich zu den EU-Maßnahmen (siehe Frage 5) ein nationales Maßnahmenpaket vorgeschlagen werden kann.

7. Hält die Bundesregierung weiter an der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Umsatzbesteuerung fest, und wenn ja, auf welche Weise, und wann soll dieses eingeführt werden?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, dass die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs die effektivste Maßnahme ist, die jedoch einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage bedarf. Als Vorstufe und zur Untermuerung der Wirksamkeit durch Erfahrungen in der Praxis wird die Durchführung eines Pilotprojekts in Österreich sehr unterstützt. In ihrer Mitteilung vom 22. Februar 2008 legt die Europäische Kommission für ein solches Pilotprojekt einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest. Vor Ablauf einer solchen „Testphase“ ist nicht mit einer gemeinschaftsrechtlichen Öffnung des Verfahrens für alle Mitgliedstaaten zu rechnen.

8. Welche Länder haben in den letzten fünf Jahren Prüfanfragen bzgl. Steuerbetrugs an deutsche (Finanz)Behörden gerichtet, und wie viele wurden davon mittlerweile beantwortet?

Im Bereich der Umsatzsteuer haben in den letzten fünf Jahren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Amtshilfeersuchen an die deutschen Finanzbehörden gesendet. Insgesamt sind im Zeitraum 2003 bis 2007 37 303 Auskunftersuchen nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 1798/2003 des Rates vom

7. Oktober 2003 eingegangen. Von diesen Ersuchen wurden bisher 33 234 erledigt.

Auch im Bereich der Ertragsteuern haben in den letzten fünf Jahren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Amtshilfeersuchen an die deutschen Finanzbehörden gerichtet. Zur Anzahl der Ersuchen liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Daten vor, da hier bislang eine automationsunterstützte statistische Erhebung nicht erfolgt.

9. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Deutschland für Prüfanfragen ausländischer Finanzbehörden?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Deutschland für Amtshilfeersuchen der ausländischen Finanzbehörden im Bereich der Umsatzsteuer betrug 2007 ca. 4,5 Monate.

Für die Amtshilfeersuchen ausländischer Finanzbehörden im Bereich der Ertragsteuern wird die Bearbeitungsdauer nicht festgehalten.

10. Wie hat sich die Anzahl der jährlichen Prüfanfragen ausländischer Finanzbehörden bezogen auf die letzten fünf Jahre entwickelt, die innerhalb von einem bzw. drei Monaten beantwortet werden konnten, und wie viele Anfragen konnten nicht innerhalb dieser Fristen beantwortet werden?

Die gewünschten Daten können für den Bereich der Umsatzsteuer erst ab dem Jahr 2006 ermittelt werden:

- Im Jahr 2006 wurden 6 140 ausländische Ersuchen beantwortet, davon 667 innerhalb eines Monats, 2 049 innerhalb von drei Monaten sowie 3 424 nach Ablauf von drei Monaten.
- Im Jahr 2007 wurden 8 503 ausländische Ersuchen beantwortet, davon 764 innerhalb eines Monats, 3 112 innerhalb von drei Monaten sowie 4 627 nach Ablauf von drei Monaten.

Zu den Amtshilfeersuchen im Bereich der Ertragsteuern liegen keine verlässlichen Daten vor, da hier bislang keine automationsunterstützte statistische Erhebung erfolgt.

11. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die Beantwortung von Prüfanfragen ausländischer Finanzbehörden verweigert, und um die Anfragen welcher Länder bzw. Institutionen hat es sich dabei gehandelt?

12. Welche Gründe waren für die Verweigerung einer Zusammenarbeit mit diesen Ländern ausschlaggebend?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Beantwortung von Amtshilfeersuchen der EU-Mitgliedstaaten wird nicht verweigert.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. November 2004 entschieden, dass Umsatzsteuer-Auskunftsersuchen grundsätzlich nur dann zu stellen sind, wenn die Bemessungsgrundlage den Betrag von 15 000 Euro überschreitet. Bei hinreichender Begründung kann ein Ersuchen auch dann gestellt

werden, wenn die Bemessungsgrundlage unter 15 000 Euro, aber höher als 1 500 Euro ist. Wird der Grenzbetrag unterschritten bzw. ist die Begründung nicht ausreichend, ist die ersuchte Behörde nicht verpflichtet, das Ersuchen zu bearbeiten.

Deutschland leitet grundsätzlich alle Ersuchen an die inländischen Finanzbehörden weiter.

13. Welche Länder informiert die Bundesregierung routinemäßig über in Deutschland erzielte Kapitalerträge ihrer jeweiligen Staatsbürger, und welchen Ländern verweigert die Bundesregierung entsprechende Auskünfte?

Informationsaustausch im Bereich der EU-Zinsrichtlinie

Deutschland verweigert keine Informationen. Nach den Vereinbarungen in der EU-Zinsrichtlinie informiert Deutschland jeden Mitgliedstaat der EU über bestimmte Kapitalerträge, die in Artikel 6 der Richtlinie definiert sind (z. B. Zinserträge aus Sparkonten).

Darüber hinaus werden die britischen Jungferninseln, Montserrat, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Aruba und die Niederländischen Antillen als abhängige oder assoziierte Gebiete informiert.

Einige Drittländer und abhängige/assoziierte Gebiete haben sich den Vereinbarungen der EU-Zinsrichtlinie angeschlossen. In den entsprechenden Abkommen wurde geregelt, ob Informationen von Deutschland gewünscht sind oder nicht. Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, die Schweiz, Anguilla, die Kaiman-Inseln und die Turks- und Caicosinseln wünschen keine Informationen.

Informationsaustausch im Bereich der Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Dividenden und bestimmte weitere Kapitalerträge

Auch hier verweigert Deutschland keine Informationen. Die Datensätze für ausländische Kapitalanleger, die im Datenträgerverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen, werden jährlich an die Staaten übermittelt, die Deutschland im Rahmen der Gegenseitigkeit ihrerseits Daten zu Kapitalerträgen deutscher Steuerpflichtiger übermitteln. Dies sind die Staaten: Australien, Kanada, Dänemark, Spanien, Slowenien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Irland, Island, Italien, Japan, Republik Korea, Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika.

Informationsaustausch im Bereich der Spontanauskünfte

Von den deutschen Finanzbehörden werden Auskünfte erteilt hinsichtlich der Kapitalerträge ausländischer Steuerpflichtiger an alle EU-Mitgliedstaaten und alle Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und Gegenseitigkeit gegeben ist (derzeit mit allen Abkommensstaaten).

14. Welches sind die Gründe für eine eventuell unterschiedliche Behandlung?

Der Informationsaustausch mit anderen Staaten erfolgt entsprechend den jeweiligen Rechtsgrundlagen; auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Weitere Unterschiede gibt es nicht.

15. Welche Länder informieren Deutschland routinemäßig über die Kapitalerträge deutscher Staatsbürger bzw. überweisen entsprechende Steuern an den deutschen Staat, und welche verweigern eine entsprechende Zusammenarbeit?

Informationsaustausch im Bereich der EU-Zinsrichtlinie

Die an der EU-Zinsrichtlinie beteiligten Staaten und die abhängigen bzw. assoziierten Gebiete verweigern bezüglich dieser Richtlinie nicht die Zusammenarbeit. Alle EU-Mitgliedstaaten informieren Deutschland regelmäßig über bestimmte Kapitalerträge nach der EU-Zinsrichtlinie mit Ausnahme von Belgien, Luxemburg und Österreich. Diese Staaten, darüber hinaus Liechtenstein, Monaco, San Marino, die Schweiz, die britischen Jungferninseln, die Turks- und Caicosinseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Niederländischen Antillen, überweisen Quellensteuer. Andorra überweist ebenfalls Quellensteuer; Anguilla, die Kaiman-Inseln, Montserrat und Aruba liefern Informationen.

Informationsaustausch im Bereich der Entlastung von deutscher Kapitalertragsteuer auf Dividenden und bestimmte weitere Kapitalerträge sowie im Bereich der Spontanauskünfte

Die folgenden Länder informieren Deutschland über Kapitalerträge deutscher Staatsbürger: Australien, Kanada, Dänemark, Spanien, Slowenien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Irland, Island, Italien, Japan, Republik Korea, Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika.

16. Wie haben sich in den letzten fünf Jahren die Einnahmen aus den Überweisungen aus den im Ausland erzielten Kapitalerträgen deutscher Staatsbürger verändert, und wie verteilen diese sich auf die einzelnen Länder?

Bei im Ausland erzielten Kapitalerträgen deutscher Steuerpflichtiger erhält Deutschland nur im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003) und entsprechender völkerrechtlicher Abkommen einen Anteil der im Ausland einbehaltenen Quellensteuern überwiesen.

Die von der zuständigen Behörde im Quellenstaat gesammelten Informationen werden einmal jährlich – binnen sechs Monaten nach Ablauf des Steuerjahres – dem Wohnsitzstaat übermittelt. Das heißt erstmalig wurden zum 30. Juni 2006 Quellensteuern überwiesen. Zum zweiten Mal erfolgte der Austausch zum 30. Juni 2007. Zum Quellensteueraufkommen liegen damit folgende Daten vor:

**Zahlungseingänge Quellensteuer EU-Zinsrichtlinie
– Aufkommen 2005 und 2006 –**

Land	2005		2006	
	Quellensteuerbetrag in €	Anteil am Gesamt- aufkommen in v. H.	Quellensteuerbetrag in €	Anteil am Gesamt- aufkommen in v. H.
EU-Mitgliedstaaten:	20 891 950	54,8	75 799 590	52,5
Belgien	1 158 274	3,0	2 960 697	2,0
Luxemburg	12 895 938	33,8	49 465 366	34,2
Österreich	6 837 739	17,9	23 373 527	16,2
EU-Drittstaaten:	16 551 020	43,4	67 534 374	46,8
Andorra	23 482	0,1	99 583	0,1
Liechtenstein	1 191 151	3,1	4 398 953	3,0
Monaco	88 803	0,2	331 864	0,2
San Marino	6 794	0,0	15 025	0,0
Schweiz	15 240 791	40,0	62 688 949	43,4
Abhängige bzw. assoziierte Gebiete:	684 218	1,8	1 120 427	0,8
Britische Jungferninseln	47	0,0	69	0,0
Turks- und Caicosinseln	0	0,0	0	0,0
Guernsey	86 913	0,2	318 154	0,2
Jersey	270 179	0,7	802 204	0,6
Isle of Man	327 079	0,9	0	0,0
Niederländische Antillen	0	0,0	0	0,0
insgesamt	38 127 188	100,0	144 454 391	100,0

17. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren die Beantwortung von Anfragen deutscher Finanzbehörden von ausländischen Institutionen verweigert, und um welche Länder bzw. Institutionen hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Die Beantwortung von Anfragen deutscher Finanzbehörden wird nicht verweigert.

18. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, die Zuständigkeit für internationale Prüfaufträge auf drei Stellen zu verteilen, und beabsichtigt die Bundesregierung diese zusammenzufassen, wenn nein, warum nicht?

Zwischenzeitlich wurde eine Leiterin des Zentralen Verbindungsbüros (Head of CLO) als zentrale Anlaufstelle für die anderen Mitgliedstaaten benannt. Damit entspricht die Situation in Deutschland der in den übrigen Mitgliedstaaten.

19. Welche gesetzgeberischen Schritte hat die Bundesregierung in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode vorgeschlagen, um die internationale Zusammenarbeit deutscher Finanzbehörden bei der Bekämpfung von Steuerbetrug zu verbessern?

Die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Umsatzsteuer erfolgt insbesondere über die Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat deshalb aktiv die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer mitgestaltet.

Die Bundesregierung hat im Umsatzsteuerbereich darüber hinaus in der nationalen Gesetzgebung eine Reihe von Maßnahmen realisiert, die die Arbeit der Finanzbehörden bei der Betrugsbekämpfung verbessern:

- Durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze – Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVbG“ wurde das „Handwerkszeug“ für die Finanzbeamten vor Ort ergänzt und erheblich verbessert. Die durch das StVbG eingeführten Vorschriften werden von den Bediensteten der Finanzämter vor Ort als wirksame Instrumente für die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs bewertet und mit Erfolg angewendet.
- Steueränderungsgesetz 2003: Gesamtschuldnerische Haftung bei Globalzessionen – Haftung des Abtretungsempfängers.

Zur Vermeidung von Umgehungsfällen wurde die gesamtschuldnerische Haftung auch in Fällen der Verpfändung oder Pfändung von Forderungen eingeführt.

- Haushaltsbegleitgesetz 2004: Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG).

Ziel ist zum einen die Vermeidung von Steuerausfällen bei Grundstücksveräußerungen (Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, insbesondere die Umsätze von bebauten und unbebauten Grundstücken, § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG), zum anderen die Sicherstellung des Steueranspruchs in der Baubranche (Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bestimmten Bauleistungen, § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

- Im Jahressteuergesetz 2007 wurde die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung eingeführt (seit 1. Januar 2007).

Im Bereich der Ertragsteuern wurde die Zinsrichtlinie nach jahrelangem Ringen der Mitgliedstaaten um eine einvernehmliche Lösung vom ECOFIN-Rat am 3. Juni 2003 beschlossen. Sie ist durch die Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2005 umgesetzt worden und in Kraft getreten. Aus deutscher Sicht ist die Zinsrichtlinie ein wichtiger Fortschritt, auf dem nun weiter aufgebaut werden muss.

20. Wie haben sich in den letzten fünf Jahren die jährlichen Einnahmen aus Verfahren wegen Steuerbetrugs entwickelt?

Aufgrund der Tätigkeit der Steuerfahndung wurden in den letzten fünf Jahren folgende Beträge festgesetzt:

	Höhe der bestandskräftigen Mehrsteuern	Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen	Höhe der nach § 153a StPO festgesetzten Geldbeträge	Höhe der rechtskräftig gewordenen Geldbußen	Gesamt
2002	1 540 916 253	21 861 796	40 014 473	12 319 662	1 615 112 184
2003	1 628 745 455	31 684 056	44 638 357	2 100 415	1 707 168 283
2004	1 613 372 546	30 721 628	42 048 317	3 773 313	1 689 915 804
2005	1 658 537 459	22 773 315	38 247 596	1 938 353	1 721 496 723
2006	1 433 646 129	23 693 523	26 672 548	6 411 617	1 490 423 817

Über die Höhe der aus Verfahren wegen Steuerdelikten tatsächlich eingenommenen Beträge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Wie hoch müssen die jährlichen Steuermehreinnahmen aufgrund eines Rückgangs bzw. einer vermehrten Aufklärung von Steuerstraftaten ausfallen, damit der Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück seine Ankündigung wahr macht und die Steuern senkt?
22. Welche Steuern plant die Bundesregierung in welchem Umfang bei einer vermehrten Steuerehrlichkeit der Bürgerinnen und Bürger zu senken?

Die Fragen 21 und 22 werden im Zusammenhang beantwortet:

Im Anschluss an die breit angelegten Entlastungen im Rahmen der Steuerreform 2000 hat die Bundesregierung durch die Unternehmensteuerreform 2008 die Steuersätze für Körperschaften und Personenunternehmen nochmals deutlich gesenkt. Angesichts der damit erreichten günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung besteht kein Anlass für weitere Steuersenkungen. Sie wären auch haushaltspolitisch nicht zu verantworten. Denn es ist und bleibt ein prioritäres Ziel der Bundesregierung, die Neuverschuldung zu begrenzen und die bestehende Schuldenlast abzubauen, um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland langfristig zu sichern.

